

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24563 –**

Deutschlandbezogene Einzelheiten zu Next Generation EU und Stellung der Bundesregierung hinsichtlich einer europäischen Arbeitslosenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Next Generation EU (NGEU; https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet_1_en.pdf) soll den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU ergänzen und durch eine Schuldenaufnahme der EU über eine Anleihebegebung durch die Kommission finanziert werden. Laut Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ist „[d]er Plan zur Erholung Europas [Next Generation EU, Anm. d. Verf.] ausdrücklich auf die Pandemie bezogen, zielgerichtet und zeitlich begrenzt. Die Europäische Kommission wird einmalig ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union am Markt aufzunehmen und diese für krisenbezogene Zuschüsse zu verwenden“ (<https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundeskanzlerin-merkel-1762594>).

Gleichzeitig kann sich die EZB vorstellen, „den EU-Wiederaufbaufonds [Next Generation EU, Anm. d. Verf.] zur Dauereinrichtung zu machen. [...] Jetzt wachsen sogar die Begehrlichkeiten, die Krisennationen noch viel länger zu stützen. [...] Die EU-Länder sollten darüber nachdenken, den Fonds und die Möglichkeit, gemeinsame Schulden zu machen, für künftige Notfälle beizubehalten“ (<https://www.welt.de/wirtschaft/article218338196/Das-Virus-erschuettert-die-Maastricht-Kriterien.html>).

Per politischer Einigung sollen 312,5 Mrd. Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF) von NGEU als nicht rückzahlbare Zuschüsse an die EU-Staaten fließen: 70 Prozent der gesamten Transfersumme sollen über die Jahre 2021 und 2022 ausgeschüttet werden, 30 Prozent im Jahr 2023 (<https://www.welt.de/wirtschaft/article217229518/Wiederaufbau-Plan-Deutschlands-EU-Rechnung-betraegt-minus-52-3-Mrd-Euro.html>).

Per eingepplantem Verteilungsschlüssel im RRF-Verordnungsvorschlag der EU-Kommission (KOM(2020) 408 endgültig) sowie per Kompromissvorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft (Drucksache (Rat) 11445/1/20 REV 1 vom 5. Oktober 2020) sollen Deutschland 6,95 Prozent des gesamten RRF-Transfer-Topfes zufließen: Für die Jahre 2021 und 2022 sind das per Kompromissvorschlag insgesamt knapp 16,3 Mrd. Euro. Die jeweiligen natio-

nen Verteilungsschlüssel für das Jahr 2023 können hingegen von den aktuell eingeplanten Prozentsätzen abweichen: Ein Verteilungskriterium im durch die deutsche Ratspräsidentschaft durchgesetzten Rahmen (Kompromissvorschlag, s. o.) sind der Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 sowie der Gesamtrückgang des realen BIP 2020 und 2021.

Einen Tag nach Erscheinen des deutschen Kompromissvorschlages hat die zuständige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgrund von Einschätzungen der EU-Kommission vom September dieses Jahres den Transferanteil für Deutschland um rund 1 Mrd. Euro nach unten korrigiert: Laut Informationen des BMF, zitiert in der „Welt“ am 6. Oktober 2020, rechnet Deutschland für die Jahre 2021 und 2022 – entgegen dem deutschen Kompromissvorschlag – mit einem Transferbetrag von rund 15,2 Mrd. Euro (<https://www.welt.de/wirtschaft/article217229518/Wiederaufbau-Plan-Deutschlands-EU-Rechnung-betraegt-minus-52-3-Mrd-Euro.html>).

Die künftige Tilgung der für das Gesamtpaket NGEU eingegangenen Schulden „wird aus dem EU-Haushalt erbracht, so dass diesbezüglich der gleiche Finanzierungsanteil wie für den EU-Haushalt gilt“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Auswirkungen des Aufbauplans „Next Generation EU“ auf die Schuldenbremse und die EU-Fiskalregeln“ auf Bundestagsdrucksache 19/22134, S. 1). Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt im kommenden MFR 2021 bis 2027 wird nach Angaben des BMF-Berichtsbogens zum RRF-Verordnungsvorschlag von derzeit 21 Prozent auf voraussichtlich rund 25 Prozent steigen (Berichtsbogen vom 15. Juni 2020, S. 4): Hier widerspricht sich die Bundesregierung wiederholt, indem sie den Anstieg in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/22134, S. 1 hingegen auf rund 24 Prozent einschätzt.

Darüber hinaus beziffert die Bundesregierung den deutschen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt ab dem Jahr 2028, wenn die RRF-Tilgungen ansetzen sollen, nicht näher: „Der deutsche Anteil an der Gesamtfinanzierung des EU-Haushalts ab dem Jahr 2028 hängt von vielen, zurzeit noch nicht abschließend bestimmbar Faktoren ab (u. a. vom Ausgang der Verhandlungen zum MFR (Mehrjähriger Finanzrahmen) der nächsten Finanzperioden und von der Wirtschaftsentwicklung)“ (a. a. O., S. 2).

Der Tilgungsanteil Deutschlands an der Transfer-Komponente der 312,5 Mrd. Euro starken Aufbau- und Resilienzfazilität ist unverhältnismäßig: Der deutsche Nettobeitrag dürfte bei unveränderter Ausgangslage nicht geringer als 52,3 Mrd. Euro ausfallen (<https://www.welt.de/wirtschaft/article217229518/Wiederaufbau-Plan-Deutschlands-EU-Rechnung-betraegt-minus-52-3-Mrd-Euro.html>).

Bei einem Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall eines EU-Staates in Bezug auf die Kredit-Komponente der Aufbau- und Resilienzfazilität (360 Mrd. Euro) müsste die Kommission zunächst prüfen „ob sie im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements zum laufenden Haushalt die zur Bedienung der Anleihen erforderlichen Mittel beschaffen kann. Sollte dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße gelingen, wäre die Kommission gehalten, zu versuchen, die Mittel durch Begebung kurzfristiger Anleihen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen“ (Bundestagsdrucksache 19/22134, S. 4).

Ausweislich des Ergebnisberichtes über die Videokonferenzen des Wirtschafts- und Finanzausschusses und der Eurogruppen-Arbeitsgruppe am 22. und 23. Oktober 2020 zeigt sich die Bundesregierung an eingehenderen Überlegungen über eine über das SURE-Instrument hinausgehende EU-Arbeitslosenversicherung interessiert: „EZB und der DEU Sitzungsvertreter erkundigten sich, weshalb der Twopack/Sixpack Review sowie Überlegungen zu einer Arbeitslosenrückversicherung nicht im Arbeitsprogramm aufgeführt wären. [...] Bzgl. einer Positionierung der KOM zur Arbeitslosenrückversicherung verwies die KOM darauf, zunächst die Wirkungsweise und Effektivität des SURE-Instruments abwarten zu wollen.“

Im Europäischen Parlament äußerte man sich bezüglich einer EU-Arbeitslosenversicherung wie folgt: „Eine europäische Arbeitslosenversicherung steht für mehr Transfers in der Sozialpolitik und damit für die Vergemeinschaftung von Haftungsrisiken. [...] Die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament ist gegen eine solche Versicherung. [...] Untaugliche Transfermaßnahmen wie die europäische Arbeitslosenversicherung würden konsequente Strukturreformen behindern oder gar verhindern“ (<https://www.cdusu.eu/europaeische-arbeitslosenversicherung>).

Die Fragesteller bitten die Bundesregierung, die nachfolgenden Einzel- und Teilfragen separat zu beantworten, beziehungsweise auf thematisch zusammenhängende Einzel- und Teilfragen nicht zusammenfassend einzugehen.

1. Wie korrespondiert aus Sicht der Bundesregierung Next Generation EU als Maßnahme auf EU-Ebene, welche durch gemeinsame Schulden zu finanzieren ist und den wirtschaftlichen Auswirkungen auf nationaler Ebene von den auf nationaler Ebene verhängten Lockdowns begegnen soll, mit Artikel 125 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)?

Der Europäischen Kommission soll, wie auch beim Europäischen Rat im Juli vereinbart, zur Finanzierung von Next Generation EU als außergewöhnliche Reaktion auf die vorübergehenden, aber extremen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie ein zeitlich, dem Zweck und dem Volumen nach begrenztes Recht zur Begebung von Anleihen im Namen der EU eingeräumt werden. Die aufgenommenen Mittel sollen im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) und entsprechend auf die Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Pandemie ausgerichtet auf verschiedene EU-Ausgabenprogramme verteilt werden, die wiederum auf Rechtsgrundlagen gestützt werden sollen, die zur Ausgabe von EU-Mitteln unter den darin vorgesehenen Bedingungen ermächtigen. Die sogenannte Nicht-Beistandsklausel gemäß Artikel 125 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist durch das Aufbauinstrument und seine Finanzierung nicht tangiert.

2. Aus welchem Nettobeitrag Deutschlands im Rahmen von NGEU ging die Bundesregierung aus, als Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem EU-Sondergipfel im Juli dieses Jahres das Paket zusammen mit den restlichen EU-Staats- und Regierungschefs beschloss (<https://www.dw.com/de/eu-gipfel-merkel-sucht-die-entscheidung/a-54232078>; bitte Betrag genau beziffern)?

Bei der Sondertagung des Europäischen Rates (ER) im Juli waren sich alle bewusst, dass weder die Rückflüsse an einzelne Mitgliedstaaten aus NGEU quantitativ klar prognostizierbar sind noch die Beiträge zu dessen Finanzierung. Denn NGEU enthält einige zentral durch die Europäische Kommission gesteuerte Programme und Programme mit Allokationsschlüsseln, die teilweise auf erst zukünftig vorliegende Daten abstellen. Ferner soll NGEU durch eine zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzte Begebung von Anleihen im Namen der EU finanziert werden. Die Tilgung der Anleihen aus dem EU-Haushalt (soweit sie nicht aus den Rückzahlungen der Mitgliedstaaten, die Darlehen erhalten, erfolgt) soll bis spätestens Ende 2058 abgeschlossen sein; im Wesentlichen werden die Rückzahlungen ab 2028 erfolgen. Der deutsche Anteil an der Gesamtfinanzierung des EU-Haushalts ab dem Jahr 2028 hängt mit hin von vielen, zurzeit noch nicht abschließend bestimmbar Faktoren ab, unter anderem: ob und wann neue Eigenmittel eingeführt und wie sie ausgestaltet sein werden, dem Ausgang der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der nächsten Finanzperioden, der Wirtschaftsentwicklung.

3. Mit welchem Transferbetrag zugunsten Deutschlands aus der Aufbau- und Resilienzfazilität rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2021 bis 2022, mit knapp 16,3 Mrd. Euro (Kompromissvorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), mit rund 15,2 Mrd. Euro (Berechnungen der Kommission, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) oder mit einem anderen Betrag (bitte genau beziffern)?

Gemäß Verhandlungsmandat des Rates (siehe Ratsdok.-Nummer: 11538/20) stehen Deutschland im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität 16,294947 Mrd. Euro in laufenden Preisen für Mittelbindungen für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht in etwa 15,2 Mrd. Euro zu Preisen von 2018.

4. Mit welchem Finanzierungsanteil Deutschlands am kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2021 bis 2027 rechnet die Bundesregierung, mit rund 24 Prozent (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/22134), mit rund 25 Prozent (Berichtsbogen des BMF) oder mit einem anderen Prozentsatz (bitte genau beziffern)?

Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt während des MFR 2021 – 2027 hängt von vielen Faktoren ab und es handelt sich um eine Schätzung, für die diverse Annahmen zu treffen sind. Der in der Frage in Bezug genommene Berichtsbogen wurde noch vor der ER-Einigung auf den MFR 2021 – 2027 erstellt, während die Antwort der Bundesregierung auf Bundesdrucksache 19/22134 vom 7. September 2020 stammt und damit die Ergebnisse der ER-Einigung wie beispielsweise die Einführung eines auf Basis der Menge nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechneten Beitrags als neues Eigenmittel ab 1. Januar 2021 sowie den Rabatt für Deutschland auf seine Bruttobeiträge berücksichtigen konnte. Daher geht die Bundesregierung inzwischen davon aus, dass sich der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt während des MFR 2021 – 2027 voraussichtlich auf rund 24 Prozent belaufen wird.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Vertretbarkeit eines nicht genau bezifferten deutschen NGEU-Nettobeitrages in einer zweistelligen Milliardenhöhe (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) vor dem Hintergrund der diesjährigen Veranschlagungen für die Nachtragshaushalte in Deutschland, welche zusammen eine dreistellige Milliardenhöhe erreichen?

Wie begründet die Bundesregierung die haushaltspolitische Vertretbarkeit eines nicht genau bezifferten deutschen NGEU-Nettobeitrages?

Mit NGEU sollen die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise auf EU-Ebene adressiert werden. Die Rückzahlung der zur NGEU-Finanzierung aufgenommenen Mittel aus dem EU-Haushalt wird über einen langen Zeitraum gestreckt. Dabei sieht der neue Eigenmittelbeschluss vor, dass die von der EU in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung zu entrichtenden Beträge 7,5 Prozent des Höchstbetrags von 390 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018) nicht übersteigen dürfen, so dass die Maximalbelastung des EU-Haushalts pro Jahr für Rückzahlungen vorhersehbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welchen maximalen Finanzierungsanteil Deutschlands an den übernächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU ab 2028 – dem Jahr, in dem die Tilgungen für Next Generation EU ansetzen sollen –, hält die Bundesregierung für vertretbar (bitte Prozentsatz genau beziffern)?

Über die deutsche Positionierung für die Verhandlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2028 wird zu gegebener Zeit und anhand der dann relevanten Umstände und vorliegenden Informationen entschieden.

Über die deutsche Positionierung für die Verhandlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2028 wird zu gegebener Zeit und anhand der dann relevanten Umstände und vorliegenden Informationen entschieden.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Höhe des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens der EU zuzüglich der Höhe von Next Generation EU die im Juli dieses Jahres politisch beschlossene Maximalhöhe von rund 1 824 Mrd. Euro (<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/the-eu-budget/long-term-eu-budget-2021-2027/>) übersteigt, beziehungsweise welche entsprechenden Garantien hat die Bundesregierung?

Wenn nein beziehungsweise wenn die Bundesregierung keine entsprechenden Garantien hat, welche maximale Erhöhung des MFR/NGEU-Rahmens (bitte Zusatzbetrag auf Basis EU-27 zusammen aufschlüsseln) und welche Maximalhöhe zusätzlicher Finanzmittel von Deutschland im Rahmen der RRF-Transfer-Komponente (bitte maximalen Nettobetrag beziffern) von NGEU würde die Bundesregierung in Aussicht stellen?

Die Bundesregierung unterstützt die Einigung, die zwischen den Verhandlungsführern des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission am 10. November 2020 erreicht wurde. Diese Einigung umfasst für den MFR 2021 – 2027 ein Volumen von rund 1.074 Mio. Euro sowie für NGEU eines von 750 Mio. Euro (beide Beträge zu Preisen von 2018). Das Gesamtvolumen der beiden Instrumente entspricht damit jeweils exakt den Vereinbarungen, die auch der Europäische Rat im Juli getroffen hatte. Der Bundesregierung sind aktuell keine Forderungen seitens der maßgeblich an den Verhandlungen beteiligten Akteure bekannt, die hinsichtlich des Gesamtvolumens das am 10. November 2020 erzielte Ergebnis infrage stellen würden. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine rasche Umsetzung der noch ausstehenden Verfahrensschritte ein, damit die getroffenen Vereinbarungen zu MFR und NGEU anschließend rechtsverbindlich in Kraft treten können.

8. Ist die Bundesregierung für eine Erhöhung der im Juli dieses Jahres politisch beschlossenen Maximalhöhe des MFR/NGEU-Rahmens offen?

Wenn nein, hat sie die deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter entsprechend angewiesen, einer Erhöhung unter keinen Umständen – inklusive abhängig von der Haltung des Europäischen Parlaments bei den Trilog-Verhandlungen aller Verordnungsvorschläge zu NGEU –, zuzustimmen (bitte gegebenenfalls Datum dieser Weisung nennen)?

Das bei der Sondertagung des Europäischen Rats im Juli vereinbarte Gesamtvolumen des MFR 2021 – 2027 sowie von NGEU bildet die Grundlage für das Mandat, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Juli der deutschen EU-Ratspräsidentschaft als Verhandlungsführer des Rates für die trilateralen Gespräche zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission erteilte. Diese Gespräche führte die Bundesregierung in ihrer Rolle als Ratsvorsitzende auf der Grundlage dieses Mandats und im Namen des Rates. Der Ratsvorsitz war zu jedem Zeitpunkt an dieses Mandat und damit auch an die im Juli

getroffenen Vereinbarungen zum Gesamtvolumen gebunden. Eine Änderung dieses Volumens wurde seitens der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt angestrebt. Sie ist auch nicht Teil der am 10. November 2020 getroffenen Vereinbarung zwischen den Verhandlungsführern der drei Institutionen. Eine Weisung zu einer rein hypothetischen Erhöhung des Gesamtvolumens war daher zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

9. Kann die Bundesregierung davon ausgehen beziehungsweise welche entsprechenden Garantien hat die Bundesregierung dafür, dass
 - a) Next Generation EU „zeitlich begrenzt“ (Zitat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel) bleibt und unter keinen Umständen zu einer „Dauereinrichtung“ (Zitat EZB) wird, und
 - b) die EU-Kommission „einmalig ermächtigt“ (Zitat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel) wird und künftig unter keinen Umständen – inklusive im „unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls eines Mitgliedstaates“ (Bundestagsdrucksache 19/22134, S. 4) –, ermächtigt ist oder ad hoc ermächtigt wird, Anleihen im Namen der EU am Kapitalmarkt zu begeben (wenn ja, zu einem oder beiden Unterpunkten, bitte Garantien zu jedem Unterpunkt separat aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird auf Artikel 122 AEUV gestützt. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ergriffene Maßnahmen haben als Instrument des Krisenmanagements Ausnahmecharakter. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 17. bis 21. Juli 2020 sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die NGEU-Mittel bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein müssen. Zudem wird NGEU finanziert auf der Grundlage der zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzten Ermächtigung zur Anleihebegebung im Eigenmittelbeschluss. Artikel 4 des Entwurfs für einen Eigenmittelbeschluss schränkt die Kreditaufnahmebefugnis ausdrücklich ein und enthält ein grundsätzliches Verbot, die dadurch aufgenommenen Mittel für operative Ausgaben zu nutzen. Artikel 5 dieses Entwurfs wiederum ermächtigt die Europäische Kommission ausnahmsweise zur Mittelaufnahme an den Kapitalmärkten ausschließlich nur zur Bewältigung der COVID-19-Krise und begrenzt die Kreditaufnahme explizit bis zu einem Maximalvolumen von insgesamt 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018). Diese Ermächtigung zur Kreditaufnahme ist zeitlich begrenzt bis Ende 2026. Nach diesem Datum könnten Kredite nur im Rahmen des Liquiditätsmanagements und zur möglichst gleichmäßigen Strukturierung der Rückzahlungen (abzuschließen bis spätestens Ende 2058) aufgenommen werden. Neue Ausgaben können mit solchen Krediten nicht finanziert werden.

Diese Vorgaben könnten nur durch Änderung des Eigenmittelbeschlusses geändert werden, wofür gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV neben der Einstimmigkeit im Rat die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

10. Sind der Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Äußerungen im Europäischen Parlament bekannt?
- Wenn ja, treffen diese Äußerungen aus Sicht der Bundesregierung zu?
 - Wenn sie aus Sicht der Bundesregierung zutreffen, warum hat sich die Bundesregierung an eingehenderen Überlegungen über eine Arbeitslosenversicherung auf EU-Ebene bei den Videokonferenzen des Wirtschafts- und Finanzausschusses und der Eurogruppen-Arbeitsgruppe am 22. und 23. Oktober 2020 interessiert gezeigt?
 - Wenn diese Äußerungen der Bundesregierung nicht bekannt sind oder aus Sicht der Bundesregierung nicht zutreffen, wie ist der Wortlaut der offiziellen Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich einer über das SURE-Instrument hinausgehenden europäischen Arbeitslosenversicherung?

Welchen quantitativen Mehrwert für Deutschland erwartet die Bundesregierung von einer über das SURE-Instrument hinausgehenden Arbeitslosenversicherung auf EU-Ebene auf der kurzen, mittleren und langen Frist (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse zu konkreten Plänen der Europäischen Kommission hinsichtlich einer europäischen Arbeitslosenversicherung liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei der virtuellen Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschuss am 22. Oktober 2020 unterrichtete die Europäische Kommission über das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2021, in welchem die politisch bedeutenden Dossiers aufgeführt werden, zu denen die Europäische Kommission Rechtsetzungsvorschläge oder Mitteilungen im Jahr 2021 vorlegen möchte. Der deutsche Sitzungsvertreter erkundigte sich u. a. danach, weshalb Überlegungen zu einer Arbeitslosenrückversicherung nicht im Arbeitsprogramm aufgeführt seien. Die Europäische Kommission verwies darauf, zunächst die Wirkungsweise und Effektivität des SURE-Instruments abwarten zu wollen.

